

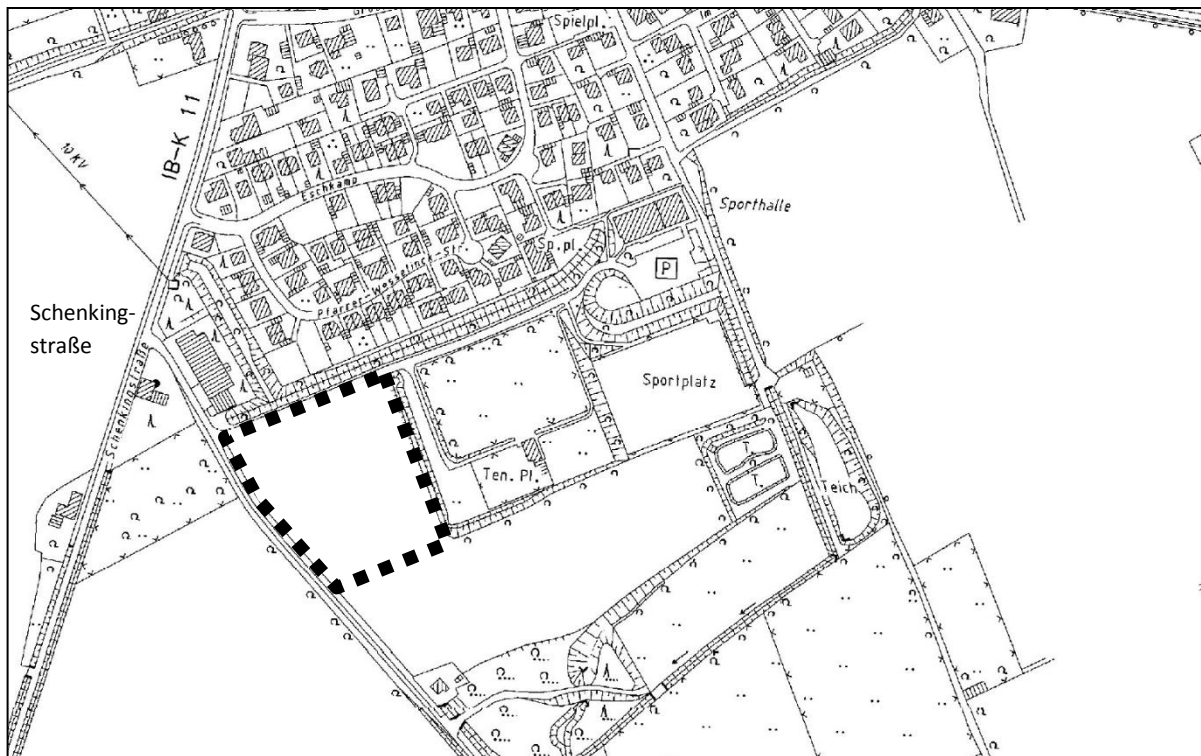


Gemeinde Nottuln

Bebauungsplan Nr. 59 „Amselweg“

2. Änderung:

„Bogensportanlage Schapdetten“



Begründung mit Umweltbericht

Inhalt

Teil I: Begründung.....	2
1. Ziel und Zweck der Planung.....	2
2. Erforderlichkeit / Alternativen	3
3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation.....	5
4. Verfahren.....	5
5. Planungsbindungen	5
5.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	5
5.2 Derzeitige und zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln.....	8
5.3 Landschaftsplan „Baumberge Süd“	8
5.4 Bebauungsplanung	8
6. Planinhalte.....	9
Städtebauliches Konzept	9
Erschließung des Plangebietes	9
Belange des Immissionsschutzes.....	10
7. Festsetzungen des Bebauungsplanes	10
8. Auswirkungen der Änderungen des Bebauungsplanes.....	11
Teil II. Umweltbericht	11
1. Artenschutz	12

Teil I: Begründung

1. Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Nottuln plant eine Erweiterung der Sportanlage Schapdetten um einen Bogensportplatz. Die Sportanlage liegt am südlichen Rand des Ortsteils Schapdetten. Die geplante Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha zwischen der bestehenden Sportanlage und der Schenkingstraße.

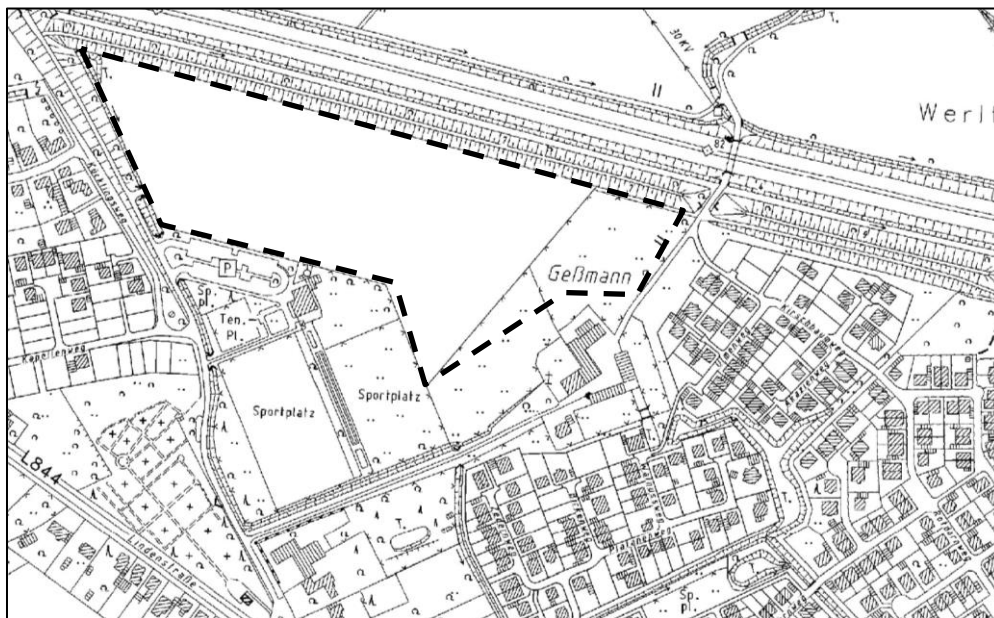
Mit dem Bau der Bogensportanlage möchte die Gemeinde Sportförderung betreiben. Die Gemeinde sieht die Angebote der Sportvereine als wichtige Standortfaktoren für die Wohnqualität in Nottuln an. Gerade auch Sportangebote wie der eher selten angebotene Bogensport tragen zur Steigerung der Attraktivität des Wohnstandorts Schapdetten/Nottuln bei. Der Sportverein Fortuna Schapdetten ist seit Mai 2013 Stützpunkt des Bogensportkaders Münsterland und benötigt dafür eine geeignete Trainingsanlage. Derzeit benutzt der Verein eine Rasenfläche neben dem vorhandenen Fußballfeld als Trainingsgelände, die den Ansprüchen an das Leistungstraining nicht gerecht wird.

2. Erforderlichkeit / Alternativen

Es ist sinnvoll, dass der Bogensportplatz an einen bestehenden Ortsteil und an bestehende Sportanlagen angegliedert wird, um vorhandene Infrastruktur mitnutzen zu können.

1. Ortsteil Appelhülsen

Ein möglicher Alternativstandort wäre in Appelhülsen südlich der Autobahn neben den Sportanlagen des SV Arminia Appelhülsen. Dort gilt derzeit noch der Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“, der an dieser Stelle ein Wohngebiet vorsieht. Das Wohngebiet wird jedoch auf Grund der Lärmschutzproblematik nicht umgesetzt werden. Der Standort ist ebenso wie der in Schapdetten gut an die vorhandene Wohnbebauung angebunden. Ungünstig ist, dass der SV Fortuna Schapdetten sein Trainingsgelände in Appelhülsen hätte und für die Vereinsmitglieder ein weiterer Anfahrtsweg notwendig würde. Ein weiterer Nachteil ist, dass ist Flächen in privatem Eigentum stehen und daher für die Gemeinde nicht verfügbar sind.

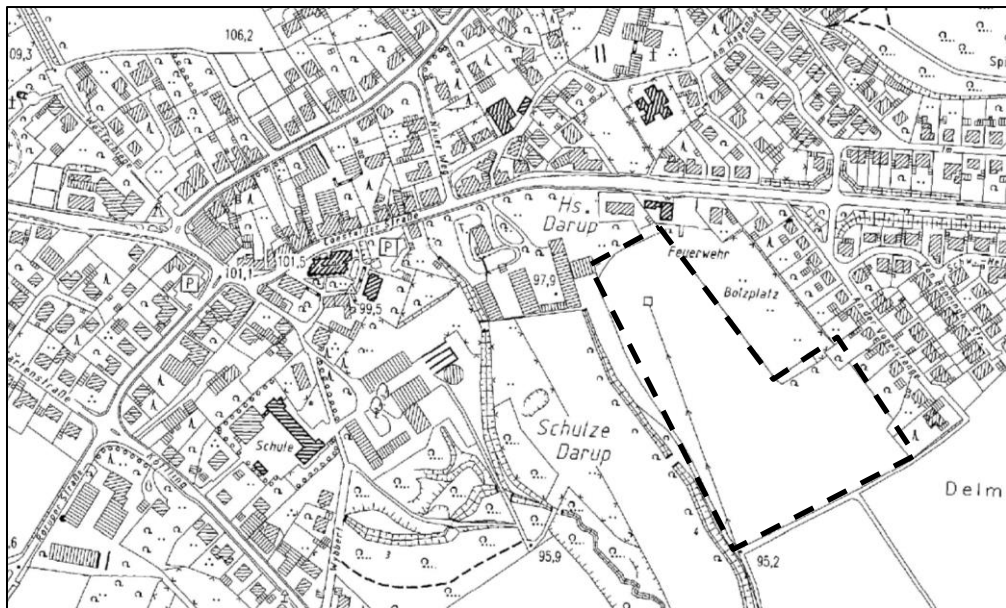


2. Ortsteil Nottuln

Die Sportanlagen liegen angegliedert an das Schulzentrum im Ortskern. Die Angliederung eines Bogensportplatzes ist hier auf Grund der geringen verfügbaren Flächen und der direkt angrenzenden Bebauung nicht möglich.

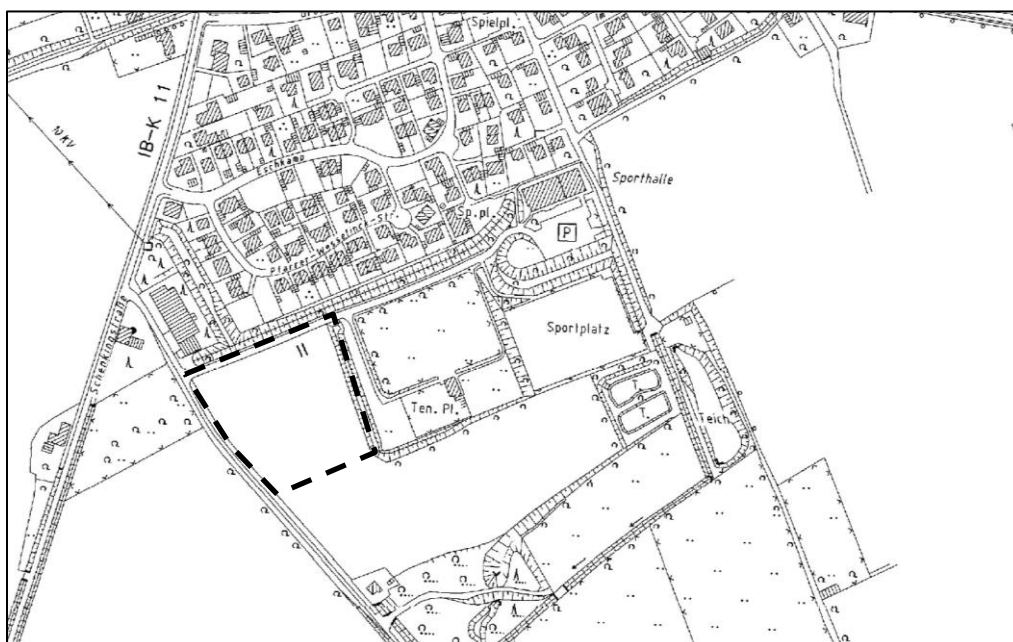
3. Ortsteil Darup

Die mögliche Fläche liegt im Süden des Ortsteils, angrenzend an den bestehenden Bolzplatz. Sie ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegt teilweise im Geltungsbereich eines Landschaftsplans. Durch die Fläche führt eine Stromtrasse, die die Nutzbarkeit einschränkt. Langfristig könnte auf einer Teilfläche ein kleineres Wohnbaugelände für die örtliche Bevölkerung entstehen. Auch hier spricht die Lage in einem anderen Ortsteil gegen die Nutzung durch den SV Fortuna Schapdetten. Die Fläche steht im Privateigentum und wird als landwirtschaftliche Betriebsfläche genutzt.



4. Ortsteil Schapdetten

Die Potentialfläche in Schapdetten grenzt an die vorhandenen Sportanlagen des SV Fortuna Schapdetten an. Der Flächennutzungsplan stellt hier „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Trotz der Lage am Ortsrand liegt die Fläche nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Baumberge Süd“. Die Fläche ist im Eigentum der Gemeinde Nottuln und derzeit landwirtschaftlich verpachtet.



Fazit

Von den vier Alternativflächen ist Schapdetten am geeignetsten, weil hier unmittelbar neben den bestehenden Vereinsanlagen ein weiteres Sportangebot des Vereins ausgebaut werden kann. Die Fläche fügt sich in das Band der bestehenden Anlagen ein und arrondiert den Ortsteil

in Richtung Süden. Zudem befindet sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde und ist daher kurzfristig zu mobilisieren.

3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt auf einem Teil des Flurstücks Nr. 253, Flur 2, Gemarkung Schapdetten. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze auf dem Titelblatt der Begründung sowie der Planzeichnung zu entnehmen.

Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

4. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Amselweg“ durchgeführt.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 13.05.2014 die Einleitung der für die Bogensportanlage notwendigen Bauleitplanverfahren beschlossen.

5. Planungsbindungen

5.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Derzeitige Darstellung im Regionalplan Münsterland

Der Regionalplan ist aus dem geltenden Landesentwicklungsplan abgeleitet und berücksichtigt dabei auch bereits die Ziele und Grundsätze des neuen in Aufstellung befindlichen LEPs. Die Ausweisung des Bogensportplatzes kann daher aus den Darstellungen des Regionalplans und des Landesentwicklungsplans abgeleitet werden. In der Sache wesentliche Inhalte und Änderungen des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes seit Beschluss des aktuellen Regionalplans Münsterland sind im Folgenden aufgeführt.

a) Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Schapdetten und die Erweiterungsfläche sind auf Grund der geringen Einwohnerzahl als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

Sportflächen können einerseits im ASB entwickelt werden (Regionalplan Münsterland, textlicher Teil, Kapitel III „Siedlungsraum“). In den Ortsteilen, die nicht als ASB ausgewiesen werden, ist eine (Bauland-) Entwicklung für den Eigenbedarf zulässig (Grundsatz 8.4 Regionalplan Münsterland). Da es sich bei der geplanten Erweiterung um Unterstützung der Bogensportabteilung des Schapdettener Sportvereins handelt, kann von einer Eigenentwicklung ausgegangen werden.

Andererseits ist auch eine Ausweisung von Sportanlagen und Anlagen zur landschaftsgebundenen Erholung im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich möglich (Regionalplan Münsterland, textlicher Teil, Kapitel IV „Freiraum“).

Auch der Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015 zur Änderung des LEP-Entwurfs vom 25.06.2013 ermöglicht eine Siedlungsentwicklung kleinerer Ortsteile in den regionalplanerisch festgelegten Freiraum hinein; „die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.“ (Ziel 2-3 Synoptische Darstellung der zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar erforderlichen Änderungen im Entwurf des Landesentwicklungsplanes¹; s.u.).

b) Keine raumbedeutsame Freizeitanlage

Aufgrund von Größe, Art und Zweckbestimmung fällt der Bogensportplatz nicht unter die in Ziel 6.6.2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplans NRW formulierten Anforderungen an raumbedeutsame Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus.

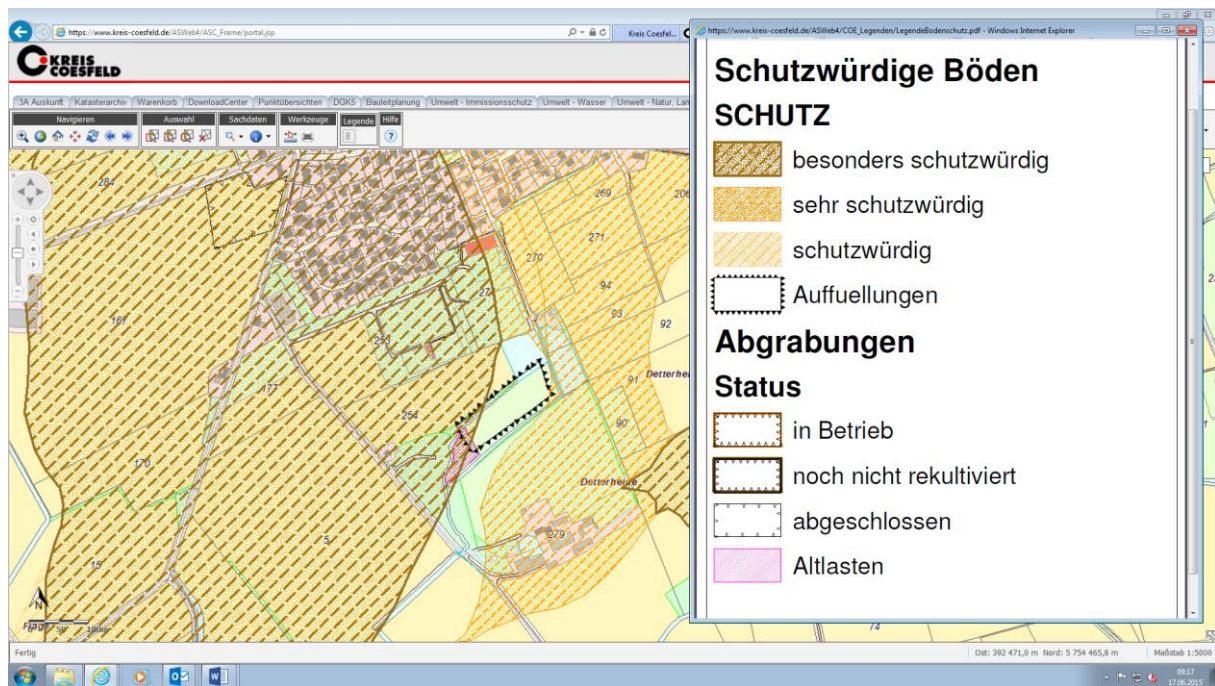
Freizeitanlagen unter der Schwelle der Raumbedeutsamkeit können gemäß Ziel 6.2. des Regionalplans Münsterland im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden, wenn sie im Umkreis von bis zu etwa einem Kilometer zu einer Siedlungs- und Ortslage liegen und verkehrlich gut angebunden sind. Dies trifft auf die geplante Bogensportfläche in vollem Umfang zu.

c) Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Ziel 2-3 des LEP-Entwurfs (s.o.) fordert eine besondere Berücksichtigung des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei der Siedlungsentwicklung kleinerer im Freiraum gelegener Ortschaften. Gemäß Grundsatz 17.1 des Regionalplans sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden. Gemäß der webbasierten Bodenkarte 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW liegt im Planänderungsbereich eine auf Grund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdige Parabraunerde vor. Die Ackerzahl liegt mit 61-66 für Nottulner Verhältnisse im oberen Durchschnittsbereich. Die Inanspruchnahme ist notwendig, da hier die nach einer Analyse von Flächen in ganz Nottuln funktional geeignetste Erweiterungsfläche für den Bogensportverein liegt. Die Bogensportnutzung beinhaltet nur eine geringe Versiegelung des Areals, so dass die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben können, auch wenn die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird.

¹ Stand 28.04.2015. Quelle:

https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/vergleich_zwischen_den_bisher_geplanten_festlegungen_und_den_bereits_erkennbar_erforderlichen_aenderungen_des_lep-entwurfs.pdf Zugriff am 29.06.2015



Quelle: Auszug aus dem GIS-PORTAL des Kreises Coesfeld (Basis: Geologischer Dienst NRW) Stand 17.06.2015

Die Errichtung des Bogensportplatzes nimmt 1,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch. Insgesamt verfügt Nottuln derzeit (Stand 31.12.2013, Kommunalprofil IT NRW) über 6151 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Flächenverlust durch den geplanten Bogensportplatz beträgt daher gerade 0,02 % der Gesamtfläche. Für den derzeitigen Pächter stellt die Fläche nur einen untergeordneten Teil seiner Betriebsflächen dar. Durch den Verlust der Fläche ist er nicht grundsätzlich in seinem Bestand und seinen Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet (Regionalplan Münsterland, Grundsatz 17.2). Der Erhalt des Betriebes und die Existenzsicherung ist somit gewährleistet, auch wenn ein geringer Anteil der für die Tierhaltung benötigten Flächengrundlage verloren geht (Regionalplan Münsterland, Grundsatz 18.2). Ein Flächentausch oder das Angebot einer Alternativfläche sind gegebenenfalls im weiteren Planungsverfahren zu prüfen.

Die Bogensportanlage Schapdetten ist für den Vereinssport als Nottulner Wohnstandortfaktor sowie auch für die Eigenentwicklung Schapdetdens notwendig und gemäß den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung entwickelt.

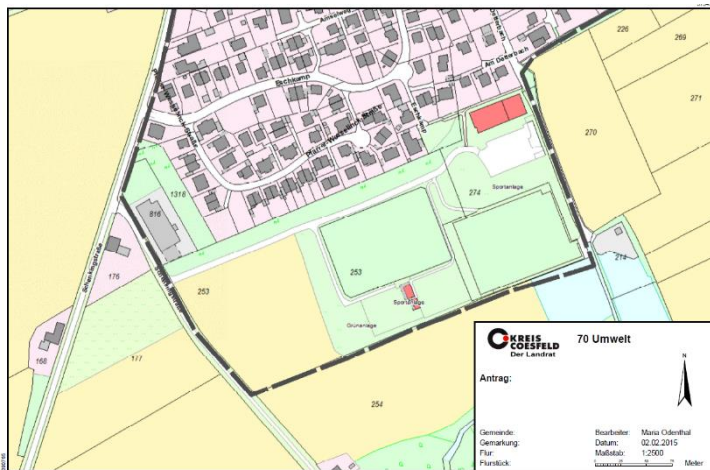
Mit dem Ratsbeschluss vom 23. Mai 2014 zur Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren für den Bogensportplatz und zur Kündigung der bestehenden Pachtverträge zum geeigneten Zeitpunkt haben die politischen Vertreter bereits eine Weichenstellung für die Sportförderung vorgenommen und die agrarstrukturellen Belange demgegenüber hintenan gestellt. Eine abschließende Abwägung und Bewertung der agrarstrukturellen und der weiteren im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch findet erst nach Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 und § 4 Baugesetzbuch statt.

5.2 Derzeitige und zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln

Der Flächennutzungsplan stellt den Erweiterungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Fläche liegt derzeit im Außenbereich. Zukünftig soll die Fläche als Grünfläche mit Zweckbindung „Sportplatz“ dargestellt werden. Die zukünftige Darstellung des FNP ist aus der Darstellung des Regionalplans entwickelt.

5.3 Landschaftsplan „Baumberge Süd“

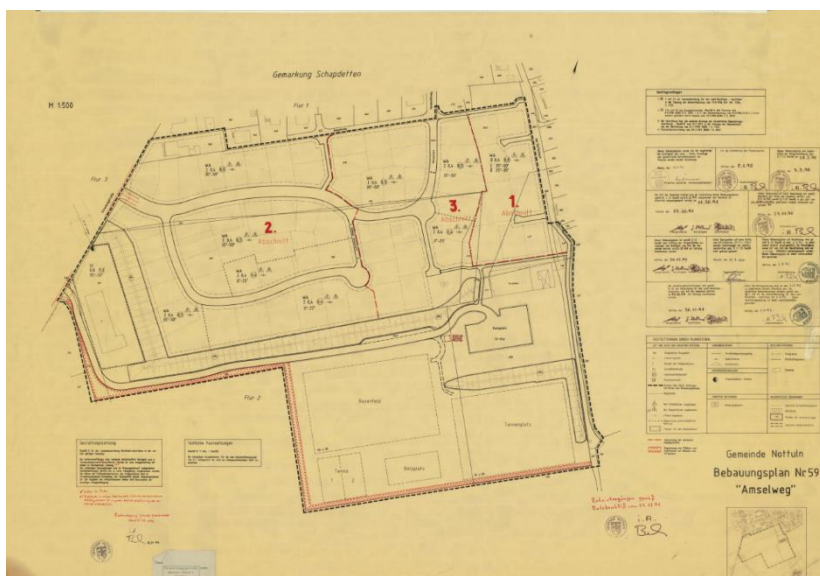
Die geplante Bogensportanlage liegt nicht im Geltungsbereich.



Auszug aus dem GIS-Portal des Kreises Coesfeld, ohne Maßstab, gestrichelt: Grenze des Geltungsbereichs Landschaftsplan Baumberge Süd.

5.4 Bebauungsplanung

Für den Großteil des Geltungsbereichs der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Amselweg“ besteht derzeit kein Bebauungsplan. Der bestehende Bebauungsplan überschneidet sich mit der Neuplanung im Bereich der vorhandenen Schenkingstraße und der im Bestandsplan davon südlich festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Im Parallelverfahren wird die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.



Bebauungsplan Nr. 59 „Amselweg“

6. Planinhalte

Städtebauliches Konzept

Das eigentliche Trainingsfeld für den Bogensportplatz ist ca. 70 m breit und 125 m lang. Zusätzlich sind mindestens 15 m breite Schutzstreifen zu den Seiten notwendig. Der aktuelle Bogensportplatz wird nach Bau der neuen Anlage wieder als Grünfläche (Bürgerwald Nottuln) genutzt. Im Südosten der Erweiterungsfläche ist die Errichtung eines Pfeilfanges geplant. Durch die Neupflanzung von Hecken und Sträuchern im Südwesten und Südosten der Erweiterungsfläche wird das Plangebiet im Übergang zur freien Landschaft eingerahmt.

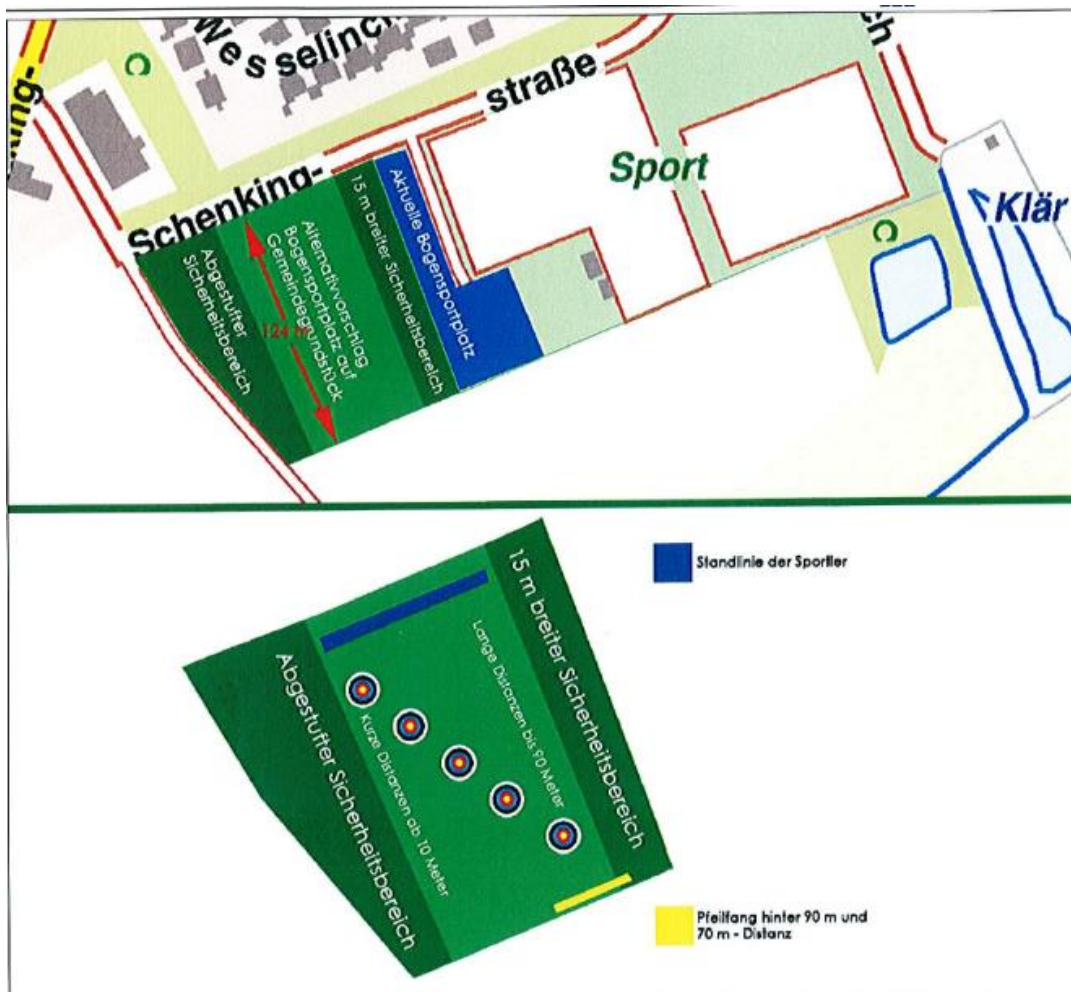


Abbildung: www.tim-online.nrw.de – überarbeitet.

Nutzungskonzept für die neue Bogensportanlage gem. Antrag des SV Fortuna Schapdetten

Erschließung des Plangebietes

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die Schenkingstraße erschlossen, die bereits die bestehenden Sportanlagen erschließt. Zusätzliche Stellplätze für Pkw sind nicht vorgesehen. Die Bushaltestellen „Schapdetten Schule“ und „Roxeler Straße“ der Linien R63 und B 31 liegen je ca. 650 m entfernt.

Be- und Entwässerung, Niederschlagswasser, Löschwasser

Es besteht kein Anschluss an das öffentliche Trinkwasser- und Abwassernetz im Bereich der Planänderung. In der Schenkingstraße sind keine bestehenden Leitungen vorhanden. Das vorhandene Vereinsheim wird von Nordosten mit den notwendigen Anschlüssen versorgt. Die Bewässerung der Sportplätze erfolgt über eine Eigenwasserversorgung im Bereich des Bolzplatzes, rund 100m von der Grenze des Geltungsbereiches der Änderung entfernt.

Das unbelastete Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird über den vorhandenen Straßenseitengraben in den Detterbach abgeleitet. Auf der Fläche des Bogensportplatzes ist allenfalls eine geringfügige und punktuelle Versiegelung geplant. Das Niederschlagswasser soll daher gem. § 51a Landeswassergesetz über die belebte Bodenzone an Ort und Stelle im direkten Umfeld der versiegelten Flächen versickert werden. Diese Planung besteht vorbehaltlich der Zustimmung/Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

Belange des Immissionsschutzes

Auf Grund des bereits bestehenden Erdwalls zur Wohnbebauung hin und der zu erwartenden eher geringen Lärmimmissionen der sportlichen Aktivitäten auf dem Bogensportplatz, ist nur mit einem geringen Konfliktpotential zu rechnen.

7. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5)

Um das Planungsziel zu erreichen wird der Bogensportplatz ebenso wie die bereits vorhandenen Sportanlagen als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Der Zuschnitt orientiert sich dabei am Nutzungskonzept der Bogensportabteilung des SV-Fortuna Schapdetten. Da der Bau einer Sporthalle an diesem Standort nicht wünschenswert ist, wird in den textlichen Festsetzungen eingeschränkt, dass die Fläche nur für die Ausübung des Bogensportes unter freiem Himmel zur Verfügung steht. Mit der Ausübung des Bogensportes verbundene Nebenanlagen wie z.B. eine befestigte Aufstellflächen für die Schützen, die Absperrung einzelner Schießbahnen, ein Pfeilfang oder ein Gerätehaus dürfen ausdrücklich errichtet werden.

Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Die öffentliche Verkehrsfläche wird entsprechend den in der Örtlichkeit vorhandenen Verhältnissen in den Plan übernommen. Diese Straßenführung ist im Bereich der Einmündung zur Schenkingstraße gegenüber dem Bestandsbebauungsplan leicht verändert. Die Zufahrt zum Bogensportplatz erfolgt vor der 15 m breiten östlichen Sicherheitszone.

Öffentliche Grünflächen: Zweckbestimmung Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17)

Hiermit wird der bestehende Erdwall neben dem Sportplatz in die Planzeichnung übernommen.

Öffentliche Grünflächen: Zweckbestimmung Grünanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

Hiermit wird die bestehende Grünanlage in die Planzeichnung übernommen, die derzeit durch die Bogensportler als Trainingsgelände genutzt wird.

Öffentliche Grünflächen: Zweckbestimmung Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a)

Entlang der Schenkingstraße werden die Festsetzungen weitestgehend aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen. Zur Abrundung der Eingrünung am südlichen Ortsrand in Hinblick auf das Landschaftsbild wird auch an der südlichen Plangebietsgrenze ein 5 m breiter Streifen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Öffentliche Grünflächen: Zweckbestimmung Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Flächen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Durch den Bebauungsplan erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft, der möglichst im Plangebiet ausgeglichen werden soll. Die festgesetzte Fläche bietet Raum für Maßnahmen, die im Rahmen des Umweltberichtes und ggf. auch der artenschutzrechtlichen Prüfung als notwendig identifiziert wurden. Entlang der westlichen Grenzen zur Bogensportanlage wird die Festsetzung einer Hecke ausgelegt, um so zum einen eine optische Abrundung des Landschaftsbilds zu erreichen sowie eine ökologische Aufwertung zu erzielen.

8. Auswirkungen der Änderungen des Bebauungsplanes

Die Erweiterung der Sportanlagenfläche führt zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Da der weit überwiegende Teil der Fläche nicht baulich versiegelt werden soll, sind die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung als gering einzustufen. Die Bodenfunktion kann sich durch die dauerhafte Rasennutzung ohne wechselnde Fruchtfolge ggf. verschlechtern. Weiterhin kommt es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten von Tieren und einer Änderung der Vegetation.

Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild soll durch die Eingrünung am Rand der Sportplatzfläche minimiert werden.

Flächenbilanz	m²
Fläche für Gemeinbedarf	10514
Öffentliche Grünanlage (inkl. Wall)	2572
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (inkl. Wall)	1124
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft/Flächen zum Ausgleich	2623
Verkehrsflächen	1094

Teil II. Umweltbericht

Die Erarbeitung des Umweltberichtes wurde an ein externes Fachgutachterbüro vergeben. Der Bericht ist Bestandteil der Begründung/des Erläuterungsberichtes. Im Umweltbericht werden

die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der 77. Flächennutzungsplanänderung sowie die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 „Amselweg“ beschrieben und bewertet und die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen behandelt.

Angesichts der Lage im Außenbereich am Ortsrand kommt dem Aspekt des Schutzes des Landschaftsbildes und den Schutzgütern Tiere und Pflanzen ein besonderes Gewicht zu. Weiterhin wurde im Rahmen des Verfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Für die durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und das Ortsbild usw. ist keine Kompensation erforderlich, da sich durch die Ausweisung von Grünflächen und die Anpflanzung von Sträuchern, Hecken und Bäumen ein positiver Wert von rd. 10.850 Ökopunkten ergibt.

Es wird auf den in Anlage 1 erstellten Umweltbericht verwiesen.

1. Artenschutz

Die Fläche des geplanten Bogensportplatzes wird derzeit Ackerfläche genutzt. Die Umgebung ist mit Hausgärten, Wällen, Feldgehölzen und Gewässern abwechslungsreich und kleinteilig strukturiert.

Die Abfrage nach Lebensraumtypen, die im Umfeld des Änderungsbereiches vorliegen (ausgewählt: „Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken“; „Feucht- und Nasswiesen- und Weiden“; „Stillgewässer“, „Fließgewässer“; „Äcker, Weinberge“; „Säume und Hochstaudenfluren“; „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“) ergab, dass potentiell 10 Fledermaus- und 26 planungsrelevante Vogelarten in dem Gebiet vorkommen könnten. Davon wird bei einigen, wie zum Beispiel dem Rebhuhn, der Erhaltungszustand in NRW als „ungünstig/schlecht“ (rote Kategorie der Ampelbewertung) eingestuft.

Die Umnutzung der Ackerfläche in Rasen- und Grünlandgesellschaften mit Hecken, Sträuchern und Bäumen stärken die vorhandenen Artenstrukturen und erzielen eine Aufwertung der bisherigen Situation.

Es wird auf die in Anlage 2 vermerkte artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen.